

## **Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gemäß DSGVO Art. 26**

Die Vertragsparteien legen hiermit die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam fest und sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemeinsam verantwortlich.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Zuteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung Art. 26 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz § 63 (BDSG) ergeben.

Beide Vertragsparteien sind gleichermaßen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO), verantwortlich.

### **Zweck der Verarbeitung**

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Umsetzung der Beauftragung der vereinbarten Leistungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung bzw. Vermittlung.

### **Mittel der Verarbeitung**

Die von der ARBEIT UND MEHR GmbH zur Verfügung gestellten Daten werden nach Übermittlung von den anfragenden Unternehmen weiter intern verarbeitet.

### **Dauer des Auftrags**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Verarbeitung, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

### **Gegenstand der Verarbeitung**

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Werdegang, Qualifikation)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)

### **Allgemeine Pflichten**

Beide Vertragsparteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen. Soweit ein betroffene Person sich unmittelbar an eine der Vertragsparteien zwecks Wahrnehmung seiner/ihrer Betroffenenrechte, insbesondere wegen Berichtigung und Löschung seiner/ ihrer Daten, wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Vertragspartei weitergeleitet.

### **Gewährleistung der Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Falls etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse von der Verarbeitung betroffen sind, erklären beide Parteien rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung

beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen wurden darüber informiert, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bestehen bleibt.

### **Gewährleistung der der Sicherheit der Verarbeitung**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es jeder Partei gestattet, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das notwendige Schutzniveau nicht unterschritten wird. Alle Festlegungen sind zu dokumentieren.

### **Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

Während der Gültigkeit der Vereinbarung berichtigt, löscht oder sperrt eine Partei die vertragsgegenständlichen Daten nur in Abstimmung mit der jeweils anderen Partei.

### **Weitere Auftragsverarbeitung**

Jede Partei verpflichtet sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitenden, mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist die andere Partei zu informieren. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeitenden bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

Ein Auftragsverarbeitender muss die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmenden in einem Drittland, so müssen beide Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

Beim Einsatz von Auftragsverarbeitenden muss der jeweilige Auftragsverarbeitende zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeitenden beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden. Jeder Auftragsverarbeitende muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmenden die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei Unterauftragnehmenden erfüllt werden.

### **Haftung**

Beide Vertragsparteien und jeder weitere vorhandene Auftragsverarbeitende haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechenden Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der jeweiligen betroffenen Person. Soweit die Vertragsparteien zum Schadensersatz gegenüber dem/der Betroffenen gemeinsam verpflichtet sind, bleibt jeder Partei der Rückgriff auf einen Auftragsverarbeitenden vorbehalten. Im Innenverhältnis haftet jede Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.

## **Gesetzliche Pflichten des anfragenden Unternehmens**

- Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person (DSGVO Art. 14)
- Einhaltung notwendiger technisch-organisatorischer Maßnahmen (DSGVO Art. 32) nach dem Stand der Technik
- Führung eines Verzeichnisses für die eigenen Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten
- Löschung der Daten nach Wegfall der Rechtsgrundlage bzw. bei Löschbegehren

## **Gesetzliche Pflichten der ARBEIT UND MEHR GmbH**

- Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gem. DSGVO Art. 6 (Einholung der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)
- Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person (DSGVO Art. 13)
- Bearbeitung von Auskunftsverlangen (DSGVO Art. 15)
- Bearbeitung von Berichtigungsanfragen (DSGVO Art. 16)
- Bearbeitungen von Löschbegehren (DSGVO Art. 17) oder Beschränkung der Verarbeitung (DSGVO Art. 18) und entsprechende Mitteilung an Datenempfänger (DSGVO Art. 19)
- Abwicklung von Herausgabeverlangen (DSGVO Art. 20)
- Bearbeitung von Widersprüchen (DSGVO Art. 21)
- Dokumentation der Auswahl, Überprüfung und Aktualisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (DSGVO Art. 24 Abs. 1)
- Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (DSGVO Art. 30)
- Festlegung technisch-organisatorischer Maßnahmen (DSGVO Art. 32)
- Prozessdurchführung bei meldepflichtigen Datenpannen (DSGVO Art. 33, 34)
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSGVO Art. 37)

Die Ausübung dieser Rechte kann die betroffene Person gegenüber der ARBEIT UND MEHR GmbH geltend machen. Ansprechperson ist der Datenschutzbeauftragte / die Datenschutzbeauftragte der ARBEIT UND MEHR GmbH.

Anfragen können auf dem Postweg gerichtet werden an:

ARBEIT UND MEHR GmbH  
Datenschutzbeauftragte/r  
Hudtwalckerstraße 11  
22299 Hamburg

oder per E-Mail an: [datenschutz@aum-hh.de](mailto:datenschutz@aum-hh.de)

**Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

**Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.